

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 44

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. November.

1913

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

Nr. 791. Das Verzeichnis der Vorsitzenden und Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission — Extrablatt zu Nr. 45 des Kreisblattes für 1912 — hat folgende Änderungen erfahren:

Es sind neu ernannt:

1. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 2 der Gemeindevorsteher Lippert-Stannaitischen zum Vorsitzenden und der Grundbesitzer Nadschun-Luschen zum stellvertretenden Vorsitzenden,
2. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 8 der Amtsvorsteher Gubba-Berwischlehen zum Vorsitzenden,
3. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 10 der Gemeindevorsteher Schmelz-Schmülehen zum Vorsitzenden,
4. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 17 der Gutbesitzer Meyer-Kaimelswerder zum stellvertretenden Vorsitzenden,
5. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 18 der Amtsvorsteher Hundsböcker-Scherfchen zum Vorsitzenden, und der Gemeindevorsteher Lörzer-Budweitschen zum stellvertretenden Vorsitzenden,
6. für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 24 der Grundbesitzer Ludwig Kuhnt-Kutten zum stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission.

Gumbinnen, den 20. Oktober 1913.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
Königlicher Landrat.

Nr. 792. In einer Fellhandlung und Fellsalzerei in Königsberg ist ein Arbeiter an Darmmilzbrand erkrankt und gestorben.

Nach den Feststellungen der Gewerbeinspektion zu Königsberg war der Verstorbene mit dem Einsalzen von 40—50 Fellen beschäftigt worden, die die Fellhandlung kurz vor seiner Erkrankung aus der Provinz Ostpreußen von einzelnen Pferdebesitzern bezogen hatte, die ihre gefallenen Pferde selbst abgeledert hatten.

Es scheint somit erwiesen, daß eines dieser Rosselle von einem an Milzbrand verwendeten Pferde herkam.

Ich weise bei dieser Gelegenheit die Kreiseingesessenen auf die gewissenhafte Innehaltung der Anzeigepflicht bei allen plötzlichen Todesfällen hin, die den Verdacht auf Milzbrand erwecken können, sowie auf die große Gefahr für Leben und Gesundheit bei der Vornahme der Abhäutung und der weiteren Bearbeitung von Fellen solcher Tiere.

Im vorliegenden Falle hat sich der unbekannt Besitzer des an Milzbrand eingegangenen Pferdes durch Unterlassung der Anzeige auch insofern selbst geschädigt, als er durch Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflicht der sonst gewährten Entschädigung des vollen Wertes des eingegangenen Pferdes verlustig gegangen ist.

Gumbinnen, den 27. Oktober 1913.

Der Landrat.

Nr. 793. Bekanntmachung.

Die Herbstkontrollversammlungen für 1913 werden im Kreise Gumbinnen wie folgt abgehalten:

Am 25. November 1913 vorm. 9 Uhr in Niebudgen,

Am 25. November 1913 nachm. 2 Uhr in Berwischlehen,

Am 26. November 1913 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Stadt,

Am 26. November 1913 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Land,

Am 27. November 1913 vorm. 9 Uhr in Judtschen,

Am 27. November 1913 nachm. 2 Uhr in Nemmersdorf,

Am 28. November 1913 vorm. 9 Uhr in Gr.-Baittschen,

Am 28. November 1913 nachm. 3 Uhr in Walterkehmen.

Welche Stadt- und Landgemeinden auf den hier aufgeführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergehen die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Stadt, bezw. jeder Ortschaft des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve,
2. die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve,
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineteile entlassenen Mannschaften,
4. die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve,
5. die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve,
6. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. bezw. II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Reserve.

Gestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig — seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel — angebracht werden.

Anzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, sind unstatthaft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen, sowie Zuspätkommen wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen. Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen. Das Anlegen von Kriegervereinsabzeichen ist gestattet.

Sämtlichen Mannschaften der Jahresklasse 1908 werden die Füße gemessen. Diese Mannschaften haben in sauberer Innenfußbekleidung, die sie für gewöhnlich zu tragen pflegen (Zusklappen und Strümpfe oder 2 Paar Strümpfe etc.) und rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Bezirkskommando Gumbinnen.